



BLEI SVHC: HINTERGRUNDINFORMATION FÜR ABNEHMER

27. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Juni 2018 wurde Blei in die REACH-Kandidaten-Liste aufgenommen. Artikel 33 der REACH-Verordnung verpflichtet uns, Ihnen die oben abgebildeten Informationen mitzuteilen, wenn wir Halbzeuge mit einem Bleianteil von mehr als 0,1 Massenprozent liefern.

Massives Bleimetall, z.B. als Bestandteil der metallischen Legierung eines Halbzeugs, gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,3% Massenprozent überschritten wird. Die Einstufung von Blei als reproduktionstoxisch bedeutet nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht.

Die potentiell toxischen Eigenschaften von Blei als chemisches Element sind darüber hinaus seit Jahren bekannt und werden entsprechend berücksichtigt, u. a. in speziellen Arbeitsschutzgesetzgebungen. Die Informationspflicht durch REACH basiert also nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass Blei von der Europäischen Chemikalienagentur auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen wurde. Ziel der Aufnahme ist es u.a. weitere Informationen über das Metall zu sammeln, z.B. über die in der EU verwendete Menge des Metalls. Sollten neue Erkenntnisse gesammelt werden, könnte die Verwendung von Blei zulassungspflichtig werden.

Gegenwärtig bleibt Blei weiter ein wichtiges Legierungselement für Aluminium-, Automatenstähle und Kupferwerkstoffe. Bleihaltige Werkstoffe sind langerprobte Legierungssysteme, die eine Reihe technologischer Vorteile bieten, insbesondere erhöhte Dichtheit, verbesserte elektrische Kontaktierung, verbessertes Gleit- und Reibverhalten, erhöhte Korrosionsbeständigkeit in verschiedenen Medien, verbesserte Umformbarkeit im kalten und heißen Zustand sowie erhöhte Zerspanbarkeit.

Es ist bislang technisch nicht möglich, das unbeabsichtigt in den Recycling-Strom eingebrachte Blei zu entfernen. Aber gerne informieren wir Sie über mögliche bleifreie Alternativen.